



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Landratsamt Freising

Az. 31-7534/24

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Das Landratsamt Freising – untere Jagdbehörde – erlässt aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.04.2024, Az. 792-2-W

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Freising mit Bekanntmachung vom 10.07.2020 (Amtsblatt Nr. 21/2020) erlassene und mit Bekanntmachung vom 30.03.2023 (Amtsblatt Nr. 10/2023) sowie mit Bekanntmachung vom 14.03.2024 (Amtsblatt Nr. 8/2024) verlängerte Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 517, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de/landratsamt/buergerinformation/oefentliche-bekanntmachungen.html>.

Freising, den 22.05.2024
Landratsamt Freising, untere Jagdbehörde

Gez.
Heimerl
Oberregierungsrätin
Abteilungsleitung 3

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze:

Nutzungsänderung / Umbau der Anlage für soziale Zwecke in ein Arbeitnehmerwohnheim auf dem Grundstück Moosburg a. d. Isar, Sudetenlandstraße 9, Flurnummer 2043/203 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar durch die ARS Placement VV GmbH, Hallertauer Straße 34, 85368 Moosburg a. d. Isar

Am 16.05.2024 erteilte das Landratsamt Freising ARS Placement VV GmbH, Hallertauer Straße 34, 85368 Moosburg a.d.Isar, die baurechtliche Genehmigung hinsichtlich einer Nutzungsänderung bzw. Umbau der Anlage für soziale Zwecke in ein Arbeitnehmerwohnheim.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 144 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.
Turtenwald

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See

Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	369.216 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-369.216 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	367.253 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-358.260 €
	und einem Saldo von	8.993 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	124.900 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-530.200 €
	und einem Saldo von	-405.300 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-14.900 €
und einem Saldo von	-14.900 €
 d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	 -411.207 €
 ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung):

Umlage für die laufenden Aufwendungen:

• Gemeinde Eching	114.851 €
• Stadt Unterschleißheim	229.702 €

Investitionsumlage:

• Gemeinde Eching	41.633 €
• Stadt Unterschleißheim	83.267 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltssatzung wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Unterschleißheim, den 17.05.2024

Christoph Böck

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 1 Abs. 2 BayKommV.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3573274044

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 13.05.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3598672404

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Waltraud Himmelstoß

Freising, den 08.05.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 4373061524

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Waltraud Himmelstoß

Freising, den 08.05.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand